



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
3003 Bern

thg@seco.admin.ch

Bern, 28. September 2026 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni hat Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die interessierten Kreise eingeladen, sich zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt grundsätzlich das Ziel, technische Handelshemmnisse abzubauen, den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu erleichtern und die Schweizer Regelungen möglichst gut mit denjenigen der wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Für die Schweizer KMU ist ein möglichst einfacher und hindernisfreier Zugang zu ausländischen Märkten von grosser Bedeutung, dies gilt insbesondere für den europäischen Binnenmarkt.

Gleichzeitig beurteilt der sgV verschiedene Elemente der Vorlage aus Sicht der KMU kritisch. Die Vorlage erweitert die Pflichten der Wirtschaftsakteure, schafft weitreichende Verordnungskompetenzen und bildet die Grundlage für einen digitalen Produktpass. Damit besteht die Gefahr, dass unter dem Titel der technischen Handelshemmnisse neue administrative Belastungen entstehen. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zum Ziel der Unternehmensentlastung und zum Grundsatz, dass neue Regulierung einfach, verhältnismässig und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand auszugestalten ist.

Kurze Zusammenfassung der Vorlage

Das THG soll an die Entwicklungen im internationalen Warenhandel angepasst werden, die insbesondere mit der Digitalisierung und den Anforderungen an die Nachhaltigkeit zusammenhängen. Die Wettbewerbsfähigkeit soll dabei gestärkt werden, indem der Austausch von Produktdaten digital ermöglicht wird, was Wiederverwendung und Recycling fördert. Die vorliegende Revision gibt dem Bundesrat daher die Möglichkeit, ein digitales Informationssystem (digitaler Produktpass) zu schaffen. Zudem werden die Rollen und Pflichten der Wirtschaftsakteure wie Hersteller, Importeure, Händler sowie Anbieter von Online-Marktplätzen entlang der Produktions- und Vertriebsketten geklärt. Damit soll

sichergestellt werden, dass alle auf dem Schweizer Markt in Verkehr gebrachten Produkte den schweizerischen Vorschriften entsprechen.

Darüber hinaus zielt die Revision darauf ab, die geltenden Bestimmungen betreffend Marktüberwachung, Akkreditierung, Beurteilung von Ausnahmen vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip» sowie Datenschutz zu modernisieren. Die Teilrevision des THG wird ferner mit der laufenden Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit koordiniert, da diese beiden Gesetze konzeptuell eng miteinander verbunden sind.

Position sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv bedankt sich für die Möglichkeit, zur Teilrevision des THG Stellung nehmen zu können. Der sgv beantragt deshalb, die Vorlage im Sinne der nachfolgenden Ausführungen anzupassen.

1. Grundsätzliche Beurteilung

Der sgv anerkennt den Anpassungsbedarf des THG. Digitalisierung, Onlinehandel, internationale Wertschöpfungsketten und die zunehmende Bedeutung der Kreislaufwirtschaft verändern die Anforderungen an Produkte und Marktüberwachung. Gleichzeitig ist die Schweiz als mittelgrosse und stark international verflochtene Volkswirtschaft besonders darauf angewiesen, dass technische Vorschriften nicht zu zusätzlichen Marktzugangshürden führen.

So darf die Revision nicht dazu führen, dass aus dem Abbau technischer Handelshemmnisse eine Ausweitung der Regulierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette entsteht. Gerade für kleinere Betriebe können zusätzliche Dokumentations-, Informations- und Nachweispflichten erhebliche Fixkosten verursachen.

2. Pflichten der Wirtschaftsakteure: Verordnungskompetenzen begrenzen

Kritisch beurteilt der sgv die vorgesehene Ausweitung und Konkretisierung der Pflichten der Wirtschaftsakteure. Die Vorlage führt einen weit gefassten Begriff des «Wirtschaftsakteurs» ein. Neben Herstellern, Importeuren und Händlern können künftig unter anderem Fulfillment-Dienstleister, Anbieter von Online-Marktplätzen, Wiederaufbereiter und weitere Akteure entlang der Wertschöpfungskette erfasst werden.

Der erläuternde Bericht nennt dabei eine grosse Bandbreite möglicher Pflichten – von Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Dokumentationspflichten bis zu Prüf- und Meldepflichten in sektorspezifischen Registern. Aus Sicht des sgv ist diese offene Ausgestaltung problematisch. Das Gesetz schafft damit einen erheblichen regulatorischen Rahmen, dessen tatsächliche Auswirkungen für die Unternehmen zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht absehbar sind. Dies gilt insbesondere für KMU, die häufig weder über eigene Compliance-Abteilungen noch über spezialisierte Fachstellen verfügen.

Die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen ist enger zu fassen. Neue Pflichten für Wirtschaftsakteure dürfen nur eingeführt werden, wenn deren Notwendigkeit, Nutzen und Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen vorgängig ausgewiesen wurden. Für KMU ist eine explizite Verhältnismässigkeitsprüfung vorzusehen. Insbesondere sind bestehende Daten, Zertifikate, Konformitätsnachweise und Branchenlösungen anzuerkennen, sofern sie den materiellen Anforderungen entsprechen.

3. Kumulation von Regulierung verhindern

Die Teilrevision des THG erfolgt parallel zur Revision des Produktesicherheitsgesetzes. Hinzu kommen sektorspezifische Regelungen, etwa im Bauproduktbereich, sowie europäische Vorgaben. Für Unternehmen ist deshalb nicht entscheidend, welche einzelne Vorlage isoliert betrachtet verhältnismässig erscheint. Massgeblich ist die Summe aller Anforderungen, die ein Unternehmen für ein

Produkt erfüllen muss. Dies ist gerade für KMU relevant. Mehrfacherfassungen identischer Daten, parallele Nachweise oder unterschiedliche Anforderungen verschiedener Behörden erhöhen den administrativen Aufwand, ohne einen entsprechenden zusätzlichen Nutzen zu schaffen.

Der sgv fordert deshalb eine regulatorische Gesamtschau. So sind Doppelspurigkeiten und Mehrfachnachweise konsequent zu vermeiden. Vor Erlass neuer Anforderungen ist deshalb zu prüfen, ob bereits eine gleichwertige Pflicht besteht, bestehende Nachweise weiterverwendet werden können, Daten nur einmal erhoben und mehrfach genutzt werden können, Anforderungen aus THG, PrSG, BauPG und sektorspezifischem Recht aufeinander abgestimmt sind, Schweizer Anforderungen mit den entsprechenden EU-Anforderungen interoperabel sind und welche konkreten Regulierungskosten für KMU entstehen.

4. Digitaler Produktpass: Chancen nutzen, Kosten begrenzen

Der sgv anerkennt, dass die Digitalisierung von Produktinformationen Chancen bietet. Ein gut konzipiertes System kann Rückverfolgbarkeit verbessern, Marktüberwachung erleichtern und Reparatur, Wiederverwendung und Recycling unterstützen.

Die im Gesetz vorgesehene Grundlage für einen digitalen Produktpass ist aus Sicht des sgv jedoch noch zu offen. So soll der Bundesrat festlegen können, ob und in welchen Produktbereichen ein Informationssystem eingeführt wird und welche Informationen darin verfügbar sein müssen. Der erläuternde Bericht hält ausdrücklich fest, dass dadurch bei den Wirtschaftsakteuren Kosten für die Digitalisierung und dezentrale Bereitstellung der Daten entstehen werden. Gleichzeitig ist die konkrete Ausgestaltung noch offen.

Eine solche Regelung ist für KMU nur dann vertretbar, wenn bereits auf Gesetzesebene klare Leitplanken gesetzt werden. Der sgv fordert deshalb insbesondere:

a. Keine Einführung ohne belastbare Kosten-Nutzen-Analyse.

Vor Einführung eines digitalen Produktpasses in einem Sektor sind die konkreten Regulierungskosten zu ermitteln und transparent auszuweisen. Dies muss insbesondere die Kosten für Datenerfassung, IT-Systeme, Pflege, Aktualisierung, Schnittstellen und externe Dienstleister umfassen.

b. Bestehende Daten müssen weiterverwendbar sein.

Unternehmen dürfen nicht verpflichtet werden, Informationen erneut zu erfassen, wenn diese bereits in geeigneter Form vorhanden sind. Gerade in Branchen mit etablierten Normen, Zertifizierungen und Branchenlösungen bestehen bereits umfangreiche Informationssysteme. Diese dürfen nicht durch ein zusätzliches, paralleles staatliches System entwertet werden.

c. Interoperabilität muss gewährleistet sein.

Ein Schweizer System darf keine Insellösung schaffen. Die Kompatibilität mit europäischen und internationalen Systemen ist zwingend sicherzustellen.

d. Keine unnötigen Schweizer Zusatzanforderungen.

Der digitale Produktpass darf nicht zu einem «Swiss Finish» bei Datenformaten, Schnittstellen oder Informationspflichten führen.

e. Finanzierung nicht einseitig auf KMU überwälzen.

Die Kosten für den Aufbau einer staatlich vorgegebenen Infrastruktur dürfen nicht einseitig auf die betroffenen Unternehmen überwälzt werden. Dies gilt insbesondere für zentrale Register und staatlich definierte technische Systeme.

f. Ausnahmen für Kleinstserien und projektbezogene Fertigung.

Die Anforderungen müssen auch auf Unternehmen zugeschnitten sein, die Einzelprodukte, Kleinserien oder projektbezogene Produkte herstellen. Eine Lösung, die für Grossserien funktioniert, kann für ein KMU mit wenigen individuellen Produkten wirtschaftlich unverhältnismässig sein.

5. Online-Marktplätze: Gleich lange Spiesse schaffen

Der sgV unterstützt das Anliegen, den Onlinehandel wirksamer in die Marktüberwachung einzubeziehen. Für Schweizer KMU ist es wettbewerbspolitisch wichtig, dass Anbieter aus dem Ausland nicht von geringeren Anforderungen profitieren können.

Es ist sachgerecht, Online-Marktplätze stärker in die Qualitätssicherung einzubeziehen. Gleichwohl müssen die Pflichten klar und verhältnismässig abgegrenzt werden. Insbesondere darf ein Online-Marktplatz nicht für sämtliche Eigenschaften eines von einem Dritten angebotenen Produkts verantwortlich gemacht werden. Verantwortlichkeiten müssen entlang der tatsächlichen Rolle in der Wertschöpfungskette eindeutig zugeordnet werden.

Die Anforderungen an Online-Marktplätze sollen deshalb so ausgestaltet werden, dass sie primär die technische Möglichkeit zur Bereitstellung der gesetzlich erforderlichen Informationen gewährleisten. Eine generelle inhaltliche Prüfpflicht für sämtliche Angebote wäre dagegen kritisch zu beurteilen und müsste auf klar definierte Risikobereiche beschränkt werden.

6. Marktüberwachung: Wirksamer Vollzug ohne Belastung rechtskonformer KMU

Der sgV unterstützt eine wirksame und risikobasierte Marktüberwachung. Rechtskonform arbeitende Schweizer Unternehmen dürfen nicht gegenüber Anbietern benachteiligt werden, welche die geltenden Vorschriften umgehen.

Die zusätzlichen Vollzugsbefugnisse dürfen nicht zu einer systematischen Kontroll- und Dokumentationslast für rechtskonforme KMU führen. Der Schwerpunkt der Marktüberwachung sollte deshalb dort liegen, wo tatsächliche Risiken für Sicherheit, Gesundheit oder einen fairen Wettbewerb bestehen.

7. Gemeinsame Spezifikationen: Normung darf nicht geschwächt werden

Der sgV steht der Einführung gemeinsamer Spezifikationen grundsätzlich offen gegenüber, sofern damit bestehende Lücken überbrückt und Handelshemmnisse reduziert werden können. Dabei darf jedoch die bewährte Rolle der Normungsorganisationen und der betroffenen Fachkreise nicht geschwächt werden.

Technische Anforderungen profitieren von der Expertise derjenigen Unternehmen und Branchen, welche die entsprechenden Produkte tatsächlich entwickeln, herstellen und anwenden. Eine verstärkte staatliche Festlegung technischer Spezifikationen darf deshalb nicht zu einer Verlagerung technischer Detailentscheide von der Normung in die Verwaltung führen. Der sgV fordert eine verbindliche Einbindung der betroffenen Branchen und Fachkreise.

8. Rasche Anpassung technischer Vorschriften: klare Grenzen bei Delegation

Der sgV anerkennt das Bedürfnis, technische Vorschriften angesichts des raschen technologischen Wandels zeitnah anpassen zu können. Die vorgesehene Möglichkeit, entsprechende Kompetenzen unter bestimmten Voraussetzungen an Bundesbehörden zu delegieren, ist jedoch zu begrenzen.

Je stärker Rechtsetzungsbefugnisse von Bundesrat und Parlament auf Verwaltungseinheiten verlagert werden, desto wichtiger sind klare gesetzliche Kriterien, Transparenz und eine wirksame Interessenabwägung. Eine Delegation soll deshalb nur für technisch hochspezialisierte und tatsächlich kurzfristig anzupassende Detailfragen möglich sein. Materielle neue Pflichten oder wesentliche zusätzliche

Belastungen der Wirtschaftsakteure müssen weiterhin auf der dafür vorgesehenen Rechtsetzungsstufe beschlossen werden.

9. Cassis-de-Dijon-Prinzip stärken

Der sgv unterstützt die Präzisierung des Prüfprozesses für Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip ist ein wichtiges Instrument, um unnötige technische Handelshemmnisse im Schweizer Binnenmarkt zu vermeiden. Schweizer KMU profitieren sowohl auf der Import- als auch auf der Exportseite von möglichst offenen Märkten.

Der Prüfprozess für Ausnahmen sollte deshalb tatsächlich sicherstellen, dass schweizerische Sonderregelungen nur eingeführt werden, wenn sie durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sind. Besonders wichtig ist, dass das Prinzip nicht durch sektorspezifische Sonderregelungen schleichend ausgehöhlt wird.

10. Regulierungskosten transparent ausweisen

Die Vorlage sollte stärker mit den Zielen des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG) abgestimmt werden. Der erläuternde Bericht weist zwar darauf hin, dass die Grundsätze von Artikel 4 THG auch für die Pflichten der Wirtschaftsakteure gelten sollen. Gleichzeitig werden die konkreten Kosten insbesondere des digitalen Produktpasses erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt. Aus Sicht des sgv reicht dies nicht aus.

Für alle wesentlichen neuen Pflichten sind deshalb bereits im Rechtsetzungsprozess nachvollziehbare Angaben zu machen zu einmaligen Einführungskosten, wiederkehrenden Betriebskosten, personellem Aufwand, IT- und Systemkosten, Kosten externer Beratungs- und Zertifizierungsleistungen, Auswirkungen auf Klein- und Kleinstunternehmen, kumulativen Belastungen durch andere Erlasse. Dies entspricht dem Grundgedanken einer wirksamen Unternehmensentlastung und einer evidenzbasierten Regulierung.

11. Im Falle einer Weiterverfolgung: KMU-Umsetzungsplan

Sollten die vorgesehenen neuen Instrumente weiterverfolgt werden, fordert der sgv einen verbindlichen KMU-Umsetzungsplan. Dieser soll vorsehen: verständliche und zentral verfügbare Informationen, standardisierte digitale Schnittstellen, Unterstützung bestehender Branchenlösungen, ausreichende Übergangsfristen und eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Branchen.

12. Abstimmung mit PrSG, BauPG und sektorspezifischem Recht

Die parallele Revision des THG und des PrSG ist grundsätzlich sinnvoll. Gleichzeitig besteht gerade dadurch die Gefahr von Überschneidungen. Der sgv fordert deshalb eine koordinierte Umsetzung. Für Unternehmen muss am Ende klar sein, welche Pflicht aus welchem Erlass resultiert und welcher Nachweis genügt. Insbesondere im Verhältnis zu Bauproduktgesetzgebung und sektorspezifischen Vorschriften sind Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Die Kumulation verschiedener Anforderungen muss bei der Regulierungskostenabschätzung ausdrücklich berücksichtigt werden.

Fazit

Der sgv unterstützt die Modernisierung des THG dort, wo sie technische Handelshemmnisse abbaut, den Zugang zu internationalen Märkten erleichtert, die Marktüberwachung an den Onlinehandel anpasst und unnötige Schweizer Sonderlösungen verhindert.

Die Vorlage darf jedoch nicht zum Einfallstor für eine neue, schwer abschätzbare Regulierungsdichte werden. Besonders kritisch sind deshalb die weitreichenden Möglichkeiten zur Festlegung neuer Pflichten der Wirtschaftsakteure und die offene Grundlage für einen digitalen Produktpass.

Der sgv beantragt deshalb, die Vorlage wie oben dargelegt anzupassen. Die Modernisierung des THG darf nicht allein daran gemessen werden, ob sie neue technologische und regulatorische Entwicklungen abbildet. Entscheidend ist vielmehr, ob sie gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen stärkt und unnötige administrative Belastungen reduziert.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv rund 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.